

RS Vwgh 1996/9/19 94/07/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.1996

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/10/02 90/03/0180 2

Stammrechtssatz

Das Gesetz sieht keine Regelung des Inhaltes vor, wonach eine erst nach Ablauf der vom VwGH eingeräumten Achtwochenfrist erstattete Gegenschrift zurückzuweisen und auf ihren Inhalt nicht mehr Bedacht zu nehmen ist. (Es wurden dem Rechtsträger der beiBeh Aufwendungen für die Gegenschrift zuerkannt).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994070046.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

08.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at